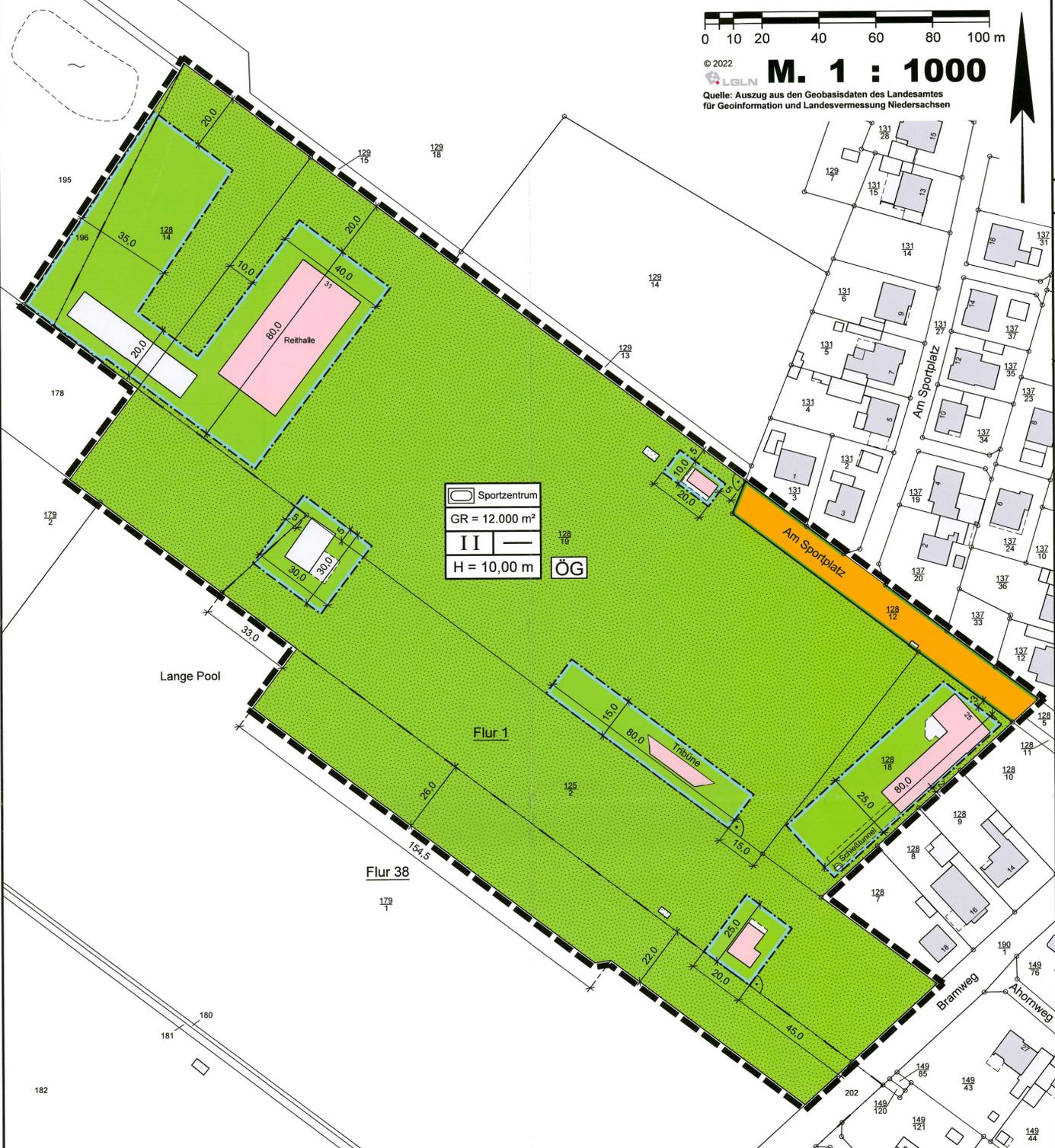


© 2022
M. 1 : 1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Sportzentrum
 GR = 12.000 m²
 II —
 H = 10,00 m

Präambel
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 43 "Erweiterung Sportzentrum", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bawinkel, den 26. JULI 2023
H. Pöhl-Landf
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Erweiterung Sportzentrum" beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 08.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bawinkel, den 26. JULI 2023
H. Pöhl-Landf
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
 Wehmer Straße 3, 49757 Werthe, Tel.: (05951) 95 10 12
 Werthe, den 05.07.2023
Stutts

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.04.2023 bis 23.05.2023 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bawinkel, den 26. JULI 2023
H. Pöhl-Landf
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Bawinkel, den

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.07.2023 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Bawinkel, den 26. JULI 2023
H. Pöhl-Landf
 Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15. AUG. 2023 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 43 "Erweiterung Sportzentrum", beschlossen hat.
 Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 43 in Kraft.
 Bawinkel, den 15. AUG. 2023
H. Pöhl-Landf
 Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.
 Bawinkel, den

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2022, LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Landkreis Emsland
 Gemeinde: Bawinkel Flur: 1, 38
 Gemarkung: Bawinkel Maßstab: 1 : 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand August 2022).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 21.07.2023
Illguth
 ÖbVerm.-Ing. Illguth und Illguth-Karantfil
 Geschäftsbuch Nr. 22 / 6105 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Planzeichenerklärung
 Festsetzungen des Bebauungsplanes

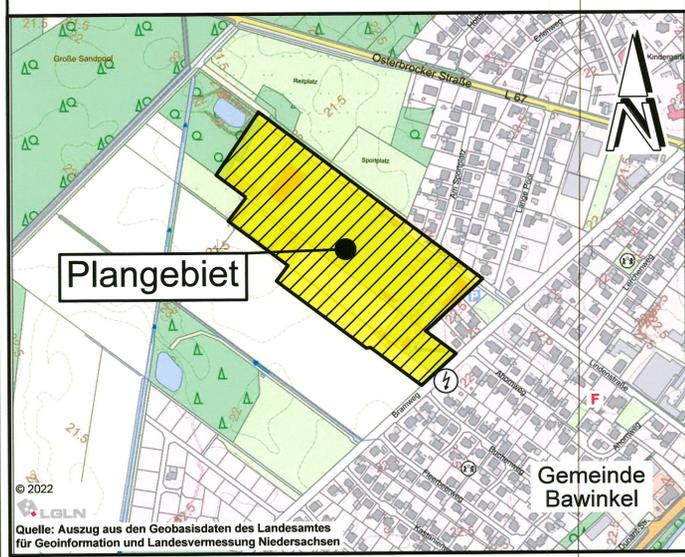
Gemäß Planzeichenerklärung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017

- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Sportzentrum
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 12.000 m² GR Grundfläche mit Flächenangabe
- II Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- H = 10,00 m H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	
Grundfläche	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Höhe baulicher Anlagen	

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000



1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Sportzentrum
 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportzentrum“ dient der Unterbringung zweckgebundener Gebäude und Anlagen (Fußballfeld, Vereinshaus, Reithalle, Schießstand, Umkleide- und Materialräume, sanitäre Einrichtungen, Tribünen, Kiosk etc.) sowie sonstige dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen, wie z.B. Wegeflächen.

1.2 Höhe baulicher Anlagen
 Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.
 Die höchstzulässige Gebäudehöhe (H) im Plangebiet beträgt 10,00 m über dem Bezugspunkt.

2 Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen
 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Erweiterung Sportzentrum“ treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sportzentrum Teil I“, rechtskräftig seit dem 15.03.1986, außer Kraft.

2.2 Bodenfunde
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
 Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
 Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

2.3 Artenschutz
 Die Bauflächenvorbereitung und Baumfäll- und Rodungsarbeiten dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der baumbrütenden Vogelarten, außerhalb der Wochenstubezeit der Fledermäuse sowie außerhalb der Laichzeit und der Jungtierabwanderung der Amphibien, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.
 Mindestens vier Wochen vor Beginn der Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit der Fledermäuse sind Höhlen und Stammöffnungen durch sachverständige Betrachtung auf Quartiere zu untersuchen und gegebenenfalls zu verschließen. Bei Befund sind die Fällarbeiten auszusetzen. Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern und potenzieller Quartierstätten von Fledermäusen sind Ersatzquartiere in Form von Höhlenbrüternistkästen und Fledermauskästen in der direkten Umgebung der Plangebietsfläche anzubringen. Vor Maßnahmenbeginn ist sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

2.4 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien
 Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien) können bei der Samtgemeinde Lengerich (Mittelstraße 15, 49838 Lengerich) eingesehen werden.

Gemeinde Bawinkel
 Landkreis Emsland
Urschrift

Bebauungsplan Nr. 43
" Erweiterung Sportzentrum "

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB